

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100



- a) 24,000.000 K um 20 vom Hundert;
- b) 30,000.000 K um 40 vom Hundert;
- c) 36,000.000 K um 60 vom Hundert;
- d) 42,000.000 K um 80 vom Hundert.

Bei einem Jahreseinkommen von mindestens 48,000.000 K ruht der Rentenanspruch. Bei Berechnung des Einkommens haben die auf Grund dieses Gesetzes gebührenden Renten außer Betracht zu bleiben.

Eine Unterscheidung gegenüber dem alten Zustand besteht darin, daß nun alle Rentenbezieher gekürzt werden, die ein Einkommen beziehen, welches eine gewisse Summe überschreitet.

Die Bestimmung, daß jene Kriegsinvaliden, die einen Hilflosen- oder Blindenzuschuß beziehen, nicht gekürzt werden, bleibt auch weiterhin aufrecht.

Der § 36, der von der Abfertigung handelt, soll folgende Fassung erhalten:

1. Mit Zustimmung des Bezugsberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters kann eine rechtskräftig anerkannte Rente ganz oder teilweise umgewandelt werden, indem an ihre Stelle tritt

1. die Unterbringung in einer Anstalt,
2. eine andere Sicherstellung oder Erleichterung des Unterhaltes, der Wartung und Pflege, der Ansiedlung oder des Erwerbes des Bezugsberechtigten,
3. Die Auszahlung einer Abfertigung.

2. Bei Minderung der Erwerbsfähigkeit von nicht über 55 vom Hundert kann die Invalidenrente zur Gänze abgefertigt werden. Von allen übrigen Renten kann die Abfertigung nur bis zur Hälfte erfolgen. Die Abfertigung ist mit dem zehnfachen Jahresbetrage der dem Bezugsberechtigten im Zeitpunkt der Abfertigung gebührenden Rente zu bemessen.

Die näheren Bestimmungen über die Abfertigung sollen durch eine Verordnung erlassen werden. Dies wären in groben Umrissen die materiell-rechtlichen Abänderungen des Gesetzes. Wir enthalten uns vorläufig jeder Kritik, denn eine solche würde diese vollkommen unzureichende Novelle in ihrer Anzulänglichkeit nur abschwächen. Die Kritik, die diesem Wechselbalg von einem Gesetz gebührt, kann nicht scharf genug sein und wir werden die Gelegenheit nicht verabsäumen, dies zu tun, falls die Regierung bei ihrem Standpunkte verharren würde, was ja die am 19. Mai stattgefundene Sitzung der „Ständigen Invalidenfürsorgekommission“ beim Bundesministerium für soziale Verwaltung zeigte.

Nun noch ganz kurz einige Worte über die Abänderung des Gesetzes in seinen verfahrensrechtlichen Bestimmungen.

Vor allem sollen die Ausschüsse bei der Invalidenentschädigungs-Kommission aufgelassen und an deren Stelle eine Schiedskommission treten, deren Vorsitzender ein vom Bundeskanzler zu berufender Berufsrichter sein soll. Diesem zur Seite sollen zwei Beisitzer gestellt werden, wovon der eine aus den Reihen der Kriegssopferorganisationen entnommen werden soll. Wer der zweite Beisitzer sein soll, ist dem Gesetzentwurf nicht zu entnehmen.

Zur mündlichen Verhandlung vor der Schiedskommission sind der Anspruchswerber, die Finanzverwaltung des Bundes und allfällige andere beteiligte Parteien zu laden. Die Verhandlung selbst ist öffentlich und kann sich jede Partei durch eine Person ihres Vertrauens vertreten oder unterstützen lassen. Die Entscheidung der Schiedskommission wird in geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit gefällt. Stimmberechtigt sind nur der Vorsitzende und die beiden Beisitzer. Die Entscheidung der Schiedskommission kann durch kein Rechtsmittel angefochten werden, jedoch kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung die Überprüfung der Entscheidung einer Schiedskommission

wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes beim Verwaltungsgerichtshof beantragen.

Zur Erläuterung dieser Bestimmungen ist es notwendig, den bisherigen Vorgang kurz zu schildern.

Gegen die Entscheidung der Invalidenentschädigungs-Kommission kann man innerhalb vier Wochen den Rekurs einbringen und die Überprüfung durch einen Ausschuß der Invalidenentschädigungs-Kommission verlangen. Das Verfahren von diesen Ausschüssen, in welchen ein Vertreter der organisierten Kriegssopfer, ein Vertrauensarzt der Kriegssopfer, der Finanzvertreter, ein Vertreter der Krankenkasse usw. sowie ein Sacharzt Sitz und Stimme haben, ist öffentlich. Der Ausschuß kann dem Ansuchen um Überprüfung insofern stattgeben, als er die Entscheidung des Bureaus der Invalidenentschädigungs-Kommission aufhebt und dem Rekurswerber eine Leistung zuerkennt, auf die er gesetzlich Anspruch hat. Er kann aber auch eine Entscheidung des Bureaus bestätigen, weil durch eine solche Entscheidung den gesetzlichen Ansprüchen des Rekurswerbers bereits Rechnung getragen wurde. Gegen die Entscheidung eines Ausschusses der Invalidenentschädigungs-Kommission steht dem Rekurswerber sowie dem Vertreter der Bundesfinanzen das Recht zu, die Klage beim Invalidenentschädigungs-Gericht einzubringen. Dieses entscheidet einzig und allein darüber, ob ein wesentlicher Mangel des Verfahrens vorliegt, in welchem Falle der Ausschuß neuerlich hierzu Stellung zu nehmen hat oder ob eine Gesetzesverletzung stattgefunden habe. Bejahendenfalls wird der Klage stattgegeben und der Rechtszustand hergestellt.

Nach dem Entwurf der VIII. Novelle würde sich der Vorgang so gestalten, daß gegen die Entscheidung der Invalidenentschädigungs-Kommission innerhalb vier Wochen die Berufung an die Schiedskommission eingebracht werden kann. Gegen die Entscheidung der Schiedskommission ist kein Rechtsmittel mehr zulässig, sie entscheidet also endgültig. Der Invalidenentschädigungs-Gerichtshof wird aufgelassen. Dem Bundesministerium für soziale Verwaltung soll jedoch das Recht zustehen, die Überprüfung der Entscheidung der Schiedskommission wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes beantragen zu können.

Findet der Verwaltungsgerichtshof, daß das Gesetz verletzt wurde, kann er eine Erneuerung des Verfahrens anordnen oder die Entscheidung entsprechend abändern.

Das wären im großen ganzen die wichtigsten Abänderungen in verfahrensrechtlicher Hinsicht. Es wird notwendig sein, auf diese Dinge ein Hauptaugenmerk zu richten und in der „Ständigen Invalidenfürsorgekommission“ die notwendigen Abänderungen durchzubringen.

Trotz aller Mängel des bisherigen Verfahrens können wir uns nicht leicht dazu bewegen lassen, einer Abänderung zuzustimmen, insbesondere dann, wenn der Einfluß des Finanzvertreters ein so überragender bleiben soll, wie im Gesetzentwurf vorgesehen ist.

Die Vertreter der Kriegssopferorganisationen haben am 19. Mai in der „Ständigen Invalidenfürsorgekommission“ zum Regierungsentwurf Stellung genommen. Auch die Vertreter des Landesverbandes Oberösterreich haben an dieser Sitzung teilgenommen und ihren Mann gestellt. Wir sind uns darüber klar, daß es einen schmerzlichen Kampf kosten wird, der Regierung auch nur einige Zugeständnisse abzurufen.

In diesen Tagen, wo es gilt, für die menschenwürdigen Rechte der Kriegssopfer neuerlich zu demonstrieren, wollen wir der Regierung und der Öffentlichkeit zeigen, daß wir nicht länger mehr gewillt sind, uns durch bloße Phrasen betäuben zu lassen.